

1- 0280.2/2.0

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Erkheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 10. November 2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Erkheim folgende Satzung:

1. Teil

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindewohner betreibt der Markt

1. den gemeindlichen Friedhof und das Leichenhaus am Siedlungsweg im Ortsteil Erkheim als eine öffentliche Einrichtung und
2. den gemeindlichen Friedhof und das Leichenhaus an der Frickenhausener Straße im Ortsteil Arlesried als eine öffentliche Einrichtung.

2. Teil

Der gemeindliche Friedhof

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird vom Markt als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt.

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindewohner,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 Abs.1 Bestattungsgesetz, für Körper- und Leichenteile gilt Art. 6 Abs. 3 Bestattungsgesetz.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Öffnungszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann der Markt in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Der Markt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen,

2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die vom Markt zugelassenen Fahrzeuge,
3. ohne Genehmigung des Marktes Druckschriften zu verteilen,
4. ohne Genehmigung des Marktes Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
6. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen,
7. Gegenstände jeglicher Art, insbesondere Gießkannen, hinter den Grabmälern aufzubewahren,
8. den Friedhof zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Gräber und Grabeinfassungen zu betreten,
9. Grabmäler und Grabeinfassungen zu beschädigen und zu verschmutzen,
10. zu spielen, zu rauchen oder zu essen,
11. Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur Gewerbetreibende, u.a. Bestattungsunternehmer, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, durchführen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(2) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten gem. Abs. 1 die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(3) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmäler, Erde, Folien- und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

3. Teil

Grabstätten, Nutzungsrechte, Grabmäler

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der beim Markt während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In dem Friedhofsplan sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten, Nutzungsrechte, Nutzungsberechtigte

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Einzelgräber (§ 10),
2. Doppelgräber (§ 11),
3. Familiengräber (§ 12),
4. Kindergräber (§ 13),
5. Urnengräber (§ 14),
6. Urnennischen auf dem Friedhof im Ortsteil Erkheim (§15),
7. Grabstellen im Gemeinschaftsurnenfeld auf dem Friedhof im Ortsteil Erkheim (§16).

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt wird.

(3) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte gemäß Abs. 1 Nrn.1 bis 6 hat das Recht, in dem Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Auf Antrag kann der Markt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen (vgl. § 4 Abs. 2).

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 3 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist dem Markt anzuzeigen, der die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Abs. 5 entsprechend.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tod keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen (Ehegatte oder Lebenspartner, Kinder, Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Kinder der Geschwister des Verstorbenen und Verschwägte ersten Grades) in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird vom Markt entsprechend umgeschrieben.

(6) Auf das Nutzungsrecht an (teil)belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Markt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit informiert der Markt den Berechtigten über den Zeitpunkt der Beendigung des Nutzungsrechts. Auf Antrag des Berechtigten kann sodann das Nutzungsrecht gegen Zahlung einer erneuten Grabgebühr, deren Höhe sich nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gebührensätzen bestimmt, um 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

(8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hierüber benachrichtigt der Markt den bisherigen Nutzungsberechtigten oder die Angehörigen gem. Abs. 3 in der dort genannten Reihenfolge rechtzeitig vorher.

(9) Grabstätten werden nur anlässlich eines Sterbefalls vergeben. Der vorzeitige Erwerb eines Grabnutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 10 Einzelgräber

(1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen einer Leiche, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn

1. die Ruhezeit (§ 24) die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 11 Doppelgräber

(1) Doppelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen von 2 Leichen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn

1. die Ruhezeit (§ 24) die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 12 Familiengräber

(1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen von 4 Leichen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn

1. die Ruhezeit (§ 24) die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 13 Kindergräber

Kindergräber sind Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern und Tot- oder Fehlgeburten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) im Friedhof Erkheim und auf die Dauer von 25 Jahren im Friedhof Arlesried (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

§ 14 Urnengräber

(1) Urnengräber sind Grabstätten für die Erdbestattung von Aschenurnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(2) In einem Urnengrab dürfen bis zu 4 Urnen bestattet werden.

(3) Urnen können auch in den Gräbern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 4 bestattet werden. Dabei dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(4) Eine Urnenbeisetzung ist beim Markt rechtzeitig vorher anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 Bestattungsverordnung beschaffen bzw. gekennzeichnet sein.

§ 15 Urnennischen

(1) Urnennischen sind Grabstätten für die Bestattung von Aschenurnen in einer Urnenstele, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(2) In einer Urnennische dürfen bis zu 3 Urnen bestattet werden.

(3) Das Gestaltungsrecht der Urnenstelen bleibt dem Markt vorbehalten. Der Nutzungsberechtigte muss die Beschriftung der Verschlussplatte fachgerecht nach einem Muster vornehmen lassen, das Schriftbild, -größe und -farbe einheitlich festlegt.

(4) § 14 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 16 Grabstellen im Gemeinschaftsurnenfeld

(1) Die Grabstellen im Gemeinschaftsurnenfeld sind Grabstätten für die Bestattung anonymer Aschenurnen, für die Nutzungsrechte nicht erteilt werden. Eine Graburkunde wird nicht ausgestellt.

(2) Die Bestattung im Gemeinschaftsurnenfeld darf nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.

(3) § 14 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

	Länge	Breite	Tiefe
1. Einzelgräber	2,10 m	0,80 m	1,60 m
2. Doppelgräber	2,10 m	2,00 m	1,60 m
3. Familiengräber	2,10 m	2,00 m	2,10 m
4. Kindergräber	1,50 m	0,80 m	1,60 m
5. Urnengräber	1,20 m	0,90 m	1,00 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

§ 18 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätte

(1) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand auf die Dauer des Nutzungsrechts zu erhalten und zu unterhalten. Es dürfen nur ge-

eignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(2) Verdorrte Kränze, Gestecke, u.ä. sind aus dem Friedhof zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Blumen und sonstige Gewächse können im Friedhof an den bezeichneten Stellen entsorgt werden.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die gesamte Anpflanzung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Grabfläche ist einzuebnen und mit Grassamen anzusäen.

(5) Entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 28 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat der Markt die Befugnis, das Grabbeet einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

§ 19 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Höhen nicht überschreiten:

1. bei Einzelgräbern	1,60 m,
2. bei Doppelgräbern	1,60 m,
3. bei Familiengräbern	1,60 m,
4. bei Kindergräbern	0,80 m.

(4) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist zulässig. Die Grabeinfassungen und die Grabsteinplatten dürfen nicht mehr als 50 % der Grabfläche bedecken.

(5) Auf den Urnengräbern dürfen, sofern Grabsteine mit den Daten der verstorbenen Personen gewünscht werden, nur liegende Grabsteinplatten angebracht werden. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt der Markt Mängel an der Standsicherheit fest, kann er nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen lassen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist mit Ausstellung der Graburkunde auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.

§ 21 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis des Marktes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer schriftlichen Aufforderung des Marktes zu entfernen. Falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser schriftlichen Aufforderung entfernt werden, kann der Markt gemäß § 28 eine entsprechende Anordnung erlassen.

4. Teil

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 22 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Anspruch auf Zutritt zum Aufbewahrungsraum. Sie können den Aufbewahrungsraum nur in Absprache und mit Zustimmung des Marktes betreten.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

5. Teil

Bestattungsvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 24 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Leichen von Kindern bis einschließlich des 15. Lebensjahres auf dem Friedhof Erkheim 15 Jahre und auf dem Friedhof Arlesried 25 Jahre. Auf beiden Friedhöfen beträgt die Ruhezeit für die Leichen von erwachsenen Verstorbenen 25 Jahre sowie für Aschenreste 15 Jahre.

§ 25 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Grabstätte notwendig.

(3) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der Erlaubnisinhaber hat die Umbettung durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen durchführen zu lassen.

6. Teil

Schlussbestimmungen

§ 26 Haftung

(1) Der Markt haftet unbeschadet des Abs. 2 nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 5 Abs. 1 die bekanntgegebenen Öffnungszeiten missachtet,
2. entgegen § 5 Abs. 2 entgegen einer Anordnung des Marktes den Friedhof betritt,
3. einer der Bestimmungen über das Verhalten im Friedhof gemäß § 6 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 7 eine der Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet,
5. entgegen § 23 Abs. 1 Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzeigt,
6. einer der Bestimmungen über Umbettungen gemäß § 25 zuwiderhandelt.

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung eines in dieser Satzung vorgeschriebenen Handelns, Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Erkheim vom 15. Dezember 2015 außer Kraft.

Erkheim, 10. November 2017

Markt Erkheim

gez.

Christian Seeberger

Erster Bürgermeister